

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)
und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-
Verordnung)**

Allgemeinverfügung

**Des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung einer Überwachungszone und
Anordnung von Schutzmaßnahmen in dieser Überwachungszone nach Ausbruch
der aviären Influenza in einer Geflügelhaltung in Leuna im Landkreis Saalekreis**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in Leuna wurde am 11.09.2024 amtlich festgestellt und um den betroffenen Standort mit sofortiger Wirkung eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.
2. Folgende Gebiete werden zur Überwachungszone erklärt:
 - 2.1. Die Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen:
 - Rabutz südlich Kretschiner Weg und südlich Teichstraße
 - Ortsteil Werlitzsch südlich der Straße K7433 und westlich Autobahn A9
 - 2.2. Die Gemeinde Schkeuditz mit den Ortsteilen:
 - Kursdorf südlich Autobahn A14
 - Schkeuditz
 - Kleinliebenau
 - Dölzig

Unter folgendem Link können Sie die Verläufe der Überwachungszone im Geoportal des Landkreises Nordsachsen unter der Rubrik Themen/ Aktuelles/ Geflügelpest einsehen:
<https://cardomap.landkreis-nordsachsen.de/lranos.aspx?permalink=y9FWQAt>



Abbildung 1: Überwachungszone – der blau schraffierte Bereich entspricht der Überwachungszone

3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den innerhalb des Beobachtungsgebietes liegenden Beständen, in welchen Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel gehalten werden stichprobenartig Besuche zur Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie der klinischen Untersuchung der gehaltenen Vögel durch.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt weiterhin Folgendes:
 - 4.1. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) und andere Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner

Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und des jeweiligen Standortes sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel, signifikante Änderungen der Produktionsdaten sowie jede Änderung der Haltung beim LÜVA Nordsachsen anzeigen.

- 4.2. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1. oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.4. Halter von Geflügel (gemäß Ziffer 4.1.) haben an allen Zu- und Ausgängen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Mittel).
- 4.5. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1) hält, hat eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen.
- 4.6. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 4.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.8. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt und nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 4.9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.10. Ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind als Material der Kategorie 2 über die TBA Lenz ordnungsgemäß zu beseitigen.

5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
6. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Am 11.09.2023 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 in einem Geflügelbestand im Landkreis Saalekreis festgestellt. Der Bestätigungsbefund vom 11.09.2024 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, erbrachte den Befund hochpathogenes Influenza A Virus Subtyp H5N1.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar und relativ widerstandsfähig in flüssigen Medien (z.B. Kot). Er stellt somit eine ernste Bedrohung der gesamten Geflügelbestände dar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in der ganzen Region erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger. Für den Menschen pathogene Mutationen können zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in dem genannten Gebiet.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 1./2.:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Bundesland liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Sie bleibt bestehen, bis die Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Zu 3.:

Gemäß Art. 41 VO (EU) 2020/687 sind diese Untersuchungen durchzuführen.

Zu 4.:

Gemäß Art. 40 VO (EU) 2020/687 hat die zuständige Veterinärbehörde bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Zu 4.1.:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 GeflPestSchV haben Geflügelhalter unverzüglich die Geflügelhaltung und die Anzahl der gehaltenen Tiere unter Angabe ihrer Haltungsform (Freiland- bzw. Stallhaltung) der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die aktuellen Bestandszahlen, Standorte, Verendungen signifikanten Änderungen der Produktionsdaten von gehaltenen Vögeln in der Überwachungszone sind dem LÜVA gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV anzuzeigen.

Zu 4.2.:

Gemäß Art. 25 Abs. 1 a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ist Geflügel in der Überwachungszone in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Zu 4.3.:

Gemäß Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Überwachungszone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.4.:

Gemäß Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 d VO (EU) 2020/687 ist diese Maßnahme notwendig, um eine Verschleppung des Erregers der HPAI in oder aus Geflügelbeständen vorzubeugen.

Zu 4.5.:

Gemäß Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 VO (EU) 2020/687 ist diese Maßnahme notwendig zur Durchführung epidemiologischer Ermittlungen um die unbemerkte Weiterverbreitung des Erregers der HPAI zu verhindern.

Zu 4.6.:

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Überwachungszone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.7.:

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Überwachungszone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.8.:

Gemäß Art. 25 Abs. 1 e und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 GeflPestSchV sind die aufgeführten Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 und 3 GeflPestSchV in der Überwachungszone unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.9.:

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Überwachungszone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 4.10.:

Gemäß Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 g VO (EU) 2020/687 ist die ordnungsgemäße Lagerung und Beseitigung von in der Überwachungszone verendeten oder getöteten Vögeln (gemäß Ziffer 4.1) nach den Vorgaben der VO (EG) 1069/2009 erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.:

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet können vom LÜVA Nordsachsen gemäß Art. 43 VO (EU) 2020/687 und den §§ 28 und 29 GeflPestSchV unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, muss der Antrag mit den erforderlichen Angaben schriftlich beim LÜVA Nordsachsen als Genehmigungsbehörde gestellt werden.

Durch die angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird mithin die Gefahr einer Ein- und Verschleppung des Erregers und damit das Risiko einer weiteren Gefährdung von Tierbeständen vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind damit gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Die oben angeordneten Maßnahmen dienen folglich dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Verhinderung einer möglichen Weiterverbreitung der Seuche.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs.2 Nr. 4 VwVfG.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus in Geflügelbestände des Landkreises Nordsachsen zu minimieren. Die Maßnahmen sind darüber hinaus geeignet und angemessen, da sie effektiv sind und schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung des Geflügelpesterregers führen. Sie werden auch nur im ermittelten Beobachtungsgebiet und nicht für das gesamte Kreisgebiet angeordnet. Somit sind sie

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen

dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 13.09.2024



Dr. Lemm
Amtsleiterin

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 (**VO (EU) 2016/429**) zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1);
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 (**VO (EU) 2018/1882**) über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (**VO (EU) 2020/687**) hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (**VO (EG) 1069/2009**) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 S. 1)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Viehverkehrsverordnung (**ViehVerkV**) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Geflügelpest-Verordnung (**GeflPestSchV**) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**SächsAGTierGesG**) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (**SächsVwVfZG**) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142);
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (**SächsVwKG**) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

in der jeweils gültigen Fassung